

Abteilung II

Seehäfen und Seeschiffsstraßen

(für die gewerbliche und die Sportschifffahrt und den Fischfang)

zu Thema 1:

Thema des ersten deutschen Berichts

Handlungsanweisung für die Anwendung der Oslo- und Helsinki-Baggergut-Richtlinien

Berichtersteller:

Regierungsdirektor Dr. Helge Bergmann, Bundesanstalt für Gewässerkunde, Koblenz

Zusammenfassung

Im Rahmen internationaler Meeresschutz-Konventionen hat sich die Diskussion in den letzten Jahren zunehmend auf Baggergut konzentriert. Eines der Ergebnisse waren umfangreiche Richtlinien für die Handhabung von Baggergut in Küstengewässern. Um deren Anwendung zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, wurde für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eine Handlungsanweisung erarbeitet.

Inhalt

- 1 Internationale Baggergut-Richtlinien
- 2 Handlungsanweisung für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- 3 Umsetzung der HABAK

Literatur

1 Internationale Baggergut-Richtlinien

In die Diskussion der Umweltprobleme in Küsten- und Meeresgebieten wurde international in den vergangenen Jahren unausweichlich auch die Baggerei einbezogen. Dabei geht es um die ökologischen Auswirkungen, die das Baggern und insbesondere die Ablagerung von Baggergut in den Küstenregionen haben. Für Deutschland sind hierbei drei internationale Meeresschutzkonventionen relevant:

- die OSLO-Konvention von 1972 für die Nordsee und den Nordostatlantik,
- die HELSINKI-Konvention von 1974 für die Ostsee und
- die LONDON-Konvention von 1972, die weltweit gilt.

Die OSLO-Kommission hat 1991, nach der Überarbeitung

einer früheren Empfehlung, die "Richtlinie zur Handhabung von Baggergut" herausgegeben [1]. Eine eingehendere Beschreibung ist in [2] zu finden. Eine inhaltlich praktisch identische Baggergut-Richtlinie hat 1992 die HELSINKI-Kommission verabschiedet [3]. Die LONDON-Konvention überarbeitet ihre bisherige Baggergut-Richtlinie bis 1995.

Die Baggerei an der Nord- und Ostseeküste ist insofern betroffen, als die Anwendung dieser Richtlinien durch internationale Beschlüsse auch auf die sog. "inneren Gewässer" erweitert wurde [2,4]. Diese Bereiche erstrecken sich in den Ästuarien der Nordsee bis zur Süßwassergrenze und sind in der Abbildung dargestellt.

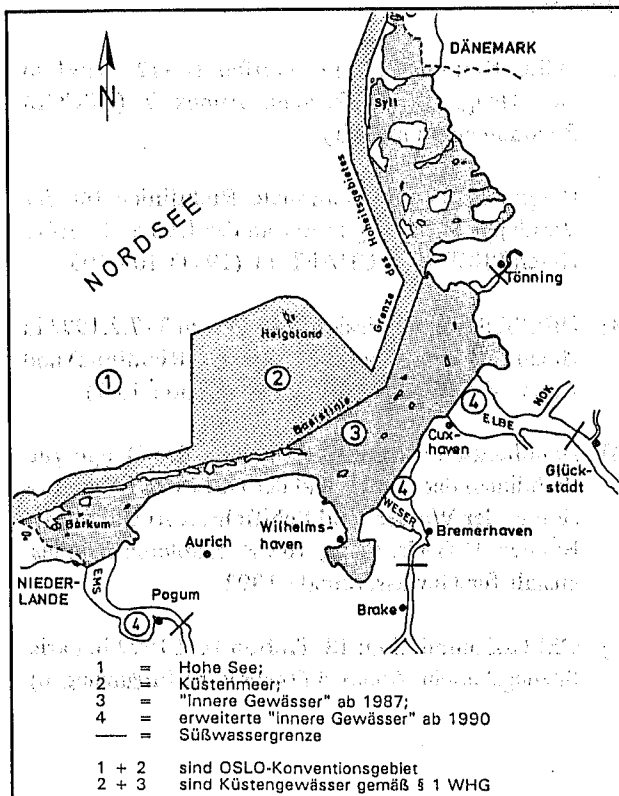


Abb.: Deutsches Oslo-Konventionsgebiet und "innere Gewässer" an der Nordsee

2 Handlungsanweisung für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

2.1 Anlaß

Die OSLO- wie die HELSINKI-Richtlinien sind zwar sehr umfassend, aber durch ihre internationale Herkunft von zahlreichen Kompromissen geprägt und zudem stark wissenschaftlich ausgerichtet. Die praktische Anwendbarkeit stand dagegen nicht im Vordergrund. Das Bundesministerium für Verkehr beschloß daher, für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eine "Handlungsanweisung" zu erarbeiten, die die Umsetzung beider Richtlinien erleichtern und vereinheitlichen soll. 1992 wurde die "Handlungsanweisung Anwendung der Baggertgut-Richtlinien der OSLO- und der HELSINKI-Kommissionen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes" (Kurzform: Handlungsanweisung Baggertgut Küste = HABAK-WSV) fertiggestellt und eingeführt.

2.2 Inhalt

Teil 1 der HABAK enthält allgemeine Angaben und Hintergrundinformationen zu den o.g. Konventionen, wie z.B. gesetzlicher Rahmen und Begriffsbestimmungen. Außerdem sind die jeweiligen Anwendungsbereiche mit

den binnenwärtigen Grenzen der deutschen "inneren Gewässer" für Nord- und Ostsee angegeben. Die Angaben für die Ostsee sind vorläufiger Art und werden derzeit überarbeitet.

Teil 2 beinhaltet die eigentliche Handlungsanweisung. Er beginnt mit einem Kapitel über den Arbeitsablauf und den Untersuchungsumfang bei der Anwendung der Baggertgut-Richtlinien. Weiterhin sind Checklisten, Informationen und Hinweise auf notwendige physikalische, chemische und biologische Untersuchungen enthalten, die - in Kurzform - jeweils aus den beiden Original-Richtlinien abgeleitet wurden. Wo erforderlich, sind diese für den WSV-Bereich durch Festlegung technischer Einzelheiten erweitert worden.

Der umfangreiche Anlagenteil enthält u.a. die Originaltexte der OSLO- und der HELSINKI-Baggertgut-Richtlinien sowie eine umfangreiche Liste von Begriffsbestimmungen von Fachausdrücken. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis ergänzt die HABAK.

2.3 Richtwerte

Zu erwähnen ist insbesondere die Erarbeitung von Richtwerten für die Bewertung von Schadstoffgehalten in Baggertgut [HABAK, Anhang 4]. Gemäß einer Empfehlung der OSLO-Kommission [5] wurden hierfür zwei Konzentrationsstufen festgelegt, die die Einteilung der Belastung des Baggertgutes mit Schadstoffen in die drei Bereiche "nicht oder wenig", "mäßig" bzw. "nennenswert belastet" ermöglicht. Die Tabelle enthält die Werte (untere Konzentrationsstufe) für Schwermetalle für den Nordseebereich. Für organische Schadstoffe und für den Ostseebereich sind ähnliche Listen in Vorbereitung.

Metall	Richtwert
Arsen	30
Cadmium	2,5
Chrom	150
Kupfer	40
Quecksilber	1,0
Nickel	50
Blei	100
Zink	350

Tab.: Richtwerte für Schwermetalle in Baggertgut im Küstenbereich der Nordsee (Konzentrationen in mg/kg Trockenmasse in der Fraktion < 20 µm)

3 Umsetzung der HABAK

Eine derart umfangreiche und neuartige Ansammlung von Vorschriften löst naturgemäß bei den Betroffenen

zunächst Bedenken aus. Um dieser verständlichen Reaktion Rechnung zu tragen und um erste Erfahrungen zu sammeln, wurde vom Bundesministerium für Verkehr eine "Pilotumsetzung" der HABAK in zwei Wasser- und Schiffsämtern (Brunsbüttel und Emden) in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Gewässerkunde initiiert. Das Pilotprojekt wird zusätzlich vom Arbeitskreis "Naßbaggerei" begleitet. Diese Zusammenarbeit ist insgesamt eine Gewährleistung für Fachkunde und Praxisnähe.

Als Ergebnis der beiden einjährigen Pilotprojekte werden zum einen Erfahrungen bei der Anwendung der HABAK und damit der OSLO- und HELSINKI-Richtlinien in der WSV erwartet, zum anderen Anregungen für deren Überarbeitung und Verbesserung. Darüber hinaus kann auch ein längerfristiges Ergebnis erwartet werden: Durch die vertieften Kenntnisse wird fachkundiger und begründeter als bisher beurteilt werden können, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Baggerei in den Küstengebieten langfristig das Ökosystem beeinträchtigt.

Literatur

- [1] OSLO-Kommission: 17. Treffen 10.-12.6.1991 in Den Haag. Sitzungsbericht, Annex 7 (OSCOM Recommendation 91/1)
- [2] Bergmann, H.: Internationale Richtlinien für das Verklappen von Baggergut an der Küste. Schiff & Hafen/SEEWIRTSCHAFT 11 (1991) 103-105
- [3] HELSINKI-Kommission: 13. Treffen 3.-7.2.1992 in Helsinki. Sitzungsbericht, Annex 5 (Richtlinie) und Annex 6 (HELCOM Recommendation 13/1)
- [4] Handlungsanweisung Anwendung der Baggergut-Richtlinien der OSLO- und der HELSINKI-Kommission in der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes. BfG-Nr. 0700, 102 S. Koblenz: Bundesanstalt für Gewässerkunde 1992
- [5] OSLO-Kommission: 18. Treffen 14.8.1992 in Paris. Sitzungsbericht, Annex 4 (Technische Ergänzungen)